



## Stellungnahmen von *Kleinwasserkraft Österreich*

### Zum Entwurf der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer – QZV Ökologie OG)

*Kleinwasserkraft Österreich*, die Interessensvertretung der Kleinwasserkraftbranche in Österreich, bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und für die Einladung zur Stellungnahme.

Im Folgenden möchten wir unsere Anmerkungen dazu gerne darstellen und bitten Sie um Berücksichtigung.

#### **Vorbemerkung:**

Die Stellungnahme von *Kleinwasserkraft Österreich* bezieht sich in erster Linie auf die Betrachtung der erwarteten energiewirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aufgrund der Vorgaben der QZV Ökologie OG ergeben, sowie auf die Erfahrungswerte.

Keine Klarheit kann *Kleinwasserkraft Österreich* hinsichtlich des genauen Anwendungsbereiches der Verordnung erkennen. Bezug genommen wird auf die Vorgaben der EU WRRL, welche in österreichisches Recht implementiert wurden. Erwähnt wird die Anwendung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren. Klar ergibt sich daraus eine Anwendung auf die Erteilung von Bewilligungen für neue Wassernutzungen. Unklar bleibt aus unserer Sicht, inwieweit die Vorgaben der QZV Ökologie OG auch bei der Anpassung bestehender Wassernutzungen an die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie und den Österreichischen Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) und in Verfahren zur Wiederverleihung von Wasserrechten Anwendung finden. Da mit der Verordnung die Zielzustände gemäß WRG und EU-WRRL definiert werden, wird jedoch davon ausgegangen, dass die vorliegenden Werte in gleicher Weise auf die Anpassung bestehender Wassernutzungsrechte, auf die Wiederverleihung von Wasserrechten und auf die Neuerteilung von



Bewilligungen angewandt werden. Unten stehende Anmerkungen sind also auch dahingehend zu verstehen, dass wir besondere Sensibilität bei Eingriffen in bestehende Wassernutzungsrechte fordern.

Generell müssen wir nach Begutachtung der vorgeschlagenen hydromorphologischen Kriterien (insbesondere jener für den „guten ökologischen Zustand“) festhalten, dass diese für die Kleinwasserkraft in Österreich erheblich Einschnitte und Gefährdungen erwarten lassen. Im Zuge der Anpassung bzw. Wiederverleihung von Wasserrechten kann davon ausgegangen werden, dass die Erfüllung der Vorgaben in einigen Fällen einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb der Anlage nicht erlauben. Im Falle der Neuerrichtung von Anlagen wird oftmals eine Wasserkraftnutzung nur über eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot möglich sein. Unsere Erfahrungen zeigen jedoch, dass diese Ausnahmegenehmigungen im Fall der Kleinwasserkraft kaum erreicht werden können. Aktuelle Vorschläge im NGP verunmöglichen derartige Ausnahmegenehmigungen für Anlagen unter einer Leistung von 1 MW noch zusätzlich. Das Aus für Neuerrichtungen von Kleinwasserkraftanlagen wird durch die Vorgaben der QZV Ökologie somit befürchtet.

#### **Ad. Erläuterungen:**

Die Aussage zu den finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen, wonach sich aus der Verordnung keine direkte Auswirkung auf Betroffene ergibt, ist nicht nachvollziehbar, auch wenn die Umweltziele und allfällige Sanierungserfordernisse für jeden Wasserkörper im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) erfolgt. Die Definition der Zielzustände in der QZV Ökologie OG hat durch entsprechende Konkretisierungen unmittelbaren Einfluss auf die Umsetzung des NGP. So gesehen ergibt sich eine direkte wirtschaftliche Betroffenheit.

#### **Zu den Grundlagen – Beurteilungsleitfäden:**

Wesentliche Grundlage und Bezugsquelle für die Inhalte der QZV Ökologie OG sind die im Verordnungsentwurf genannten Bewertungsleitfäden. Aus diesem Grund möchten wir auch diese im Rahmen unserer Stellungnahme zur QZV Ökologie OG knapp kommentieren:



Änderungen der Bewertungsmethodik nach diesen Leitfäden, wie sie in regelmäßigen Abständen vorgenommen werden, wirken sich unmittelbar auf die Ergebnisse der Zustandsbewertung aus. So wurden etwa Gewässerabschnitte in diesem Jahr vom „guten Zustand“ in den „sehr guten Zustand“ hochgestuft. Das geschah aufgrund einer Änderung des Leitfadens zur hydromorphologischen Zustandserhebung von Fließgewässern, wonach bei der Bewertung der Morphologie 6 Bewertungskriterien auf 2 reduziert wurden und so das Kriterium „Uferbegleitsaum“ in der Bewertung keine entscheidende Rolle mehr spielt. In konkreten Projektvorhaben hat das bereits Auswirkungen gezeigt, indem Vorhaben, die zuvor aus wasserrechtlicher Sicht umsetzbar gewesen wären, nun nicht mehr weiterverfolgt werden können.

Aus aktueller Sicht sind die vorgenommenen Änderungen der Leitfäden fachlich nicht nachvollziehbar und unzulässig.

Gemäß §30a Abs. 2 Z 4 WRG 1959 ist der ökologische Zustand definiert als „die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme (Gewässer, samt der für den ökologischen Zustand maßgebenden Uferbereiche).“

Bei derart gravierenden rechtlichen Auswirkungen von Leitfäden ist eine Nachvollziehbarkeit der Inhalte und der Änderungen dringend gefordert.

#### **Ad. § 12 – Qualitätsziele für den sehr guten hydromorphologischen Zustand:**

Kleinwasserkraft Österreich nimmt zu diesem Punkt nicht konkret Stellung. Generell möchten wir aber hinterfragen, ob die Vorgaben in diesem Zusammenhang nicht doch sehr restriktiv sind, da in der Natur selbst durch diverse Ereignisse größere Abweichungen gegeben sind.

#### **Ad. § 13 – Qualitätsziele für den guten hydromorphologischen Zustand:**

##### **Kritikpunkte zu den hydromorphologischen Qualitätszielen für den guten Zustand:**

- **Richtwerte für Mindestwasserabfluss:**
  - Wenn es sich bei den Richtwerten um Mindestforderungen handelt (die nicht ohne entsprechenden gutachterlichen Nachweis unterschritten werden dürfen) müsste



die korrekte Schreibweise „≥“ lauten anstelle von „>“.

- Durch den geforderten dynamischen Anteil von 20% des aktuellen Abflusses wird in vielen Fällen mehr als  $MJNQ_t$  gefordert. Dieser Wert ist somit oftmals überschießend.
- Die ergänzenden Festlegungen von Mindestwassertiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten (aus Anhang G) zu den festgelegten Mindestabflüssen nach §13 (2) Ziffer 1 werden von *Kleinwasserkraft Österreich* abgelehnt. Zum einen sind sie teilweise überschießend und deren Nachweis ist schwer zu erbringen. Die Angabe von Mindestwasserführungen in Anlehnung an natürliche Abflusswerte sollte ausreichend sein.
- Ein Herantasten an den Maximalwert muss sich in den Richtwerten widerspiegeln, d.h. die Richtwerte können nicht Maximalwerte sein. Diese würde es ermöglichen, sowohl bei bestehenden als auch projektierten Wasserkraftwerken eine optimale Abstimmung ökologischer und ökonomischer Erfordernisse durchzuführen.
- Von besonderer Bedeutung sind bei allen Vorgaben die Vielfältigkeit der Gewässer und deren unterschiedliche ökologische Anforderungen. Um dem gerecht zu werden, ist zumindest eine Unterscheidung in natürlichen Fischlebensraum und Nichtfischlebensraum jedenfalls erforderlich.

- **Richtwerte für Schwall und Sunk:**

Zu diesem Punkt nimmt Kleinwasserkraft Österreich nicht im Detail Stellung. Wir verweisen nur darauf, dass diesbezüglich bisher stets festgehalten wurde, dass der Wissensstand zu Auswirkungen von Schwall und Sunk auf die Gewässerökologie und zu wirksamen Maßnahmen in diesem Zusammenhang noch nicht ausreichend ist. Daher erscheint es auch verfrüht, dass zum jetzigen Zeitpunkt dazu Richtwerte in Verordnungsform gegossen werden.

- **Richtwerte für Staubereiche:**

- Die Richtwerte für Staubereiche sind überschießend und können für viele KraftwerksbetreiberInnen im Zuge der Anpassung ihrer Anlage an die Vorgaben der EU – WRRL und im Zuge der Wiederverleihung von Wasserrechten zu massiven Problemen und zu Härtefällen führen. Vor allem die Beschränkung auf 15% der Länge des Oberflächenwasserkörpers und die Summation der Belastun-



gen sind in diesem Zusammenhang problematisch. Deren Auswirkungen und Folgen sind derzeit kaum abschätzbar. Auch eine Möglichkeit der Abweichung von diesen Werten durch entsprechende Gutachten ergibt in diesen Fällen keine Abschwächung. Müssen etwa bestehende Kraftwerksanlagen (in Stauketten) im Zuge der Wiederverleihung von Wasserrechten abgerissen werden, wenn der Wert von 15% der Länge des Oberflächenwasserkörpers überschritten ist und der „gute Zustand“ im jeweiligen Fall noch nicht nachzuweisen ist?

Vor allem auch vor dem Hintergrund der aus unserer Sicht sehr willkürlichen Einteilung der Oberflächenwasserkörper, der Variabilität in den Grenzen der Oberflächenwasserkörper und der Berücksichtigung von Summation von Belastungsfaktoren lehnt *Kleinwasserkraft Österreich* die vorgeschlagenen Richtwerte ab.

- Die zulässigen Staulängen sind extrem kurz. Zudem erscheint es absurd, derart starre Grenzen vorzugeben. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb beispielsweise eine Staulänge von 500 m in einem Gewässer mit einem Einzugsgebiet von 99 km<sup>2</sup> nicht zulässig ist, in einem Gewässer mit einem Einzugsgebiet von 101 km<sup>2</sup> aber schon.
- Abgesehen davon ist der Wert von 0,5 m/s für die mittlere Fließgeschwindigkeit als Kriterium für Stau für Rhithalgewässern nicht gerechtfertigt, da dieser in der Natur nicht immer vorhanden ist. In der Natur liegen die Werte weit darunter!
- Auch hier sei auf die Berücksichtigung der Vielfältigkeit der Gewässer und deren unterschiedlichen ökologischen Anforderungen hingewiesen.

- **Wanderhindernisse:**

Auch die Forderung nach einer ausnahmslosen Schaffung der Durchgängigkeit zur ganzjährigen Fischpassierbarkeit ist zu relativieren, da in manchen Fällen die Schaffung der Durchgängigkeit zu keiner Verbesserung des Gewässerzustandes führen kann und bestimmte natürliche Gegebenheiten diese Forderung sinnwidrig und überschießend machen (z.B. natürliche Barrieren und in bestimmten Abständen dazu; außerhalb des Fischlebensraumes; Schluchten; in sich geschlossene eigenständige Habitate, deren Vernetzung keine ökologische Verbesserung erwarten lässt; etc.). In begründeten Fällen ist



also von dieser Forderung abzugehen. Eine Auflistung von Ausnahmefällen könnte in der Verordnung vorgenommen werden.

- **Ergänzung:**

Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen von Stauhaltungen und zur Gestaltung von Restwasserstrecken sollen Berücksichtigung finden.

- **Generelle Anmerkungen zu den hydromorphologischen Richtwerten für den „guten Zustand“:**

Auch wenn die Werte als Richtwerte gelten, die Abweichungen zulassen wenn sichergestellt ist, dass die für die biologischen Qualitätskomponenten festgelegten Werte eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass in der Praxis eine Abweichung nicht oder nur äußerst schwer möglich sein wird.

Noch dazu da in den Erläuterungen festgehalten wird, dass bei einer Überschreitung der Richtwerte die Dynamik aquatischer Ökosysteme insofern zu berücksichtigen ist, als – in Form einer Prognose – zu prüfen sein wird, ob es im Laufe der Zeit zu einer Änderung der Werte für die biologischen Qualitätskomponenten kommen könnte. In vielen Fällen können demnach zwar akute, kurzfristige Störungen sehr gut durch ein funktionsfähiges Ökosystem abgepuffert werden (Resilienz und Resistenz des Ökosystems), kontinuierliche Belastungen können aber chronische Wirkungen zeigen.

Es stellt sich die Frage, wie und unter welchem Aufwand ein derartiger Nachweis erfolgen kann.

Vor diesem Hintergrund dürfen die festgelegten Werte für die Definition des guten hydromorphologischen Zustandes in der QZV Ökologie OG keine Maximalwerte sein – bei deren Einhaltung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die biologischen Qualitätskomponenten für den guten Zustand erreicht werden – sondern müssen ein vorsichtiges und stufenweises Herantasten an ein tatsächlich erforderliches Maß für die Erreichung der geforderten Qualitätskomponenten darstellen. Ansonsten wären die Vorgaben oftmals überschießend.



Die Richtwerte sollten eigentlich eine Unterstützung von Projektanten, Sachverständigen und Behörden bei der Durchführung von Bewilligungsverfahren durch generelle einheitliche Bewertungskriterien für den Mindestwasserabfluss betreffend der Auswirkungen auf die Gewässerbiologie darstellen. Derartige Richtwerte können aber nur dann die beschriebene Hilfestellung auch im Sinne der energiewirtschaftlichen Entwicklung leisten, wenn diese nicht als Maximalwerte festgemacht werden, sondern sich an den durchschnittlichen Erfahrungswerten orientieren. Sie bieten außerdem nur dann eine Hilfestellung, wenn sich durch ihre Einführung der Aufwand an nötigen Nachweisen, Gutachten und Überprüfungen reduziert.

In der, in der Qualitätszielverordnung dargestellten Form erfüllen Sie diesen Zweck nicht. Sie sind teilweise überschießend (verlangt etwa in vielen Fällen durch die Kombination der Werte zum Mindestwasserabfluss mehr als MJNQ<sub>i</sub>!) und können den nötigen Nachweisaufwand nicht minimieren – im Gegenteil, sie würden diesen teilweise noch erhöhen.

Kontraproduktiv sind derartige Kriterien auch dann, wenn sie sich in Form von Maximalwerten als scheinbarer „Stand der Technik“ in den Genehmigungsabläufen manifestieren, von denen Sachverständige in ihren Entscheidungen nur unter hohem gutachterlichen Aufwand abweichen werden.

In der aktuellen Genehmigungspraxis kann beobachtet werden, dass die Richtwerte der QZV Ökologie schon in dieser Form Niederschlag finden, obwohl es sich erst um einen Verordnungsentwurf handelt.

Bezugnehmend auf die vorgeschlagenen Richtwerte für den guten hydromorphologischen Zustand spricht sich *Kleinwasserkraft Österreich* also dafür aus, dass in der Qualitätszielverordnung Ökologie OG nur Angaben zu den biologischen Qualitätskomponenten gemacht werden, nicht jedoch Richtwerte für die Hydromorphologie vorgibt. Der Einzelfallbetrachtung, unter Berücksichtigung der natürlichen Vielfalt der Gewässer, ist in diesem Fall der Vorzug zu geben.

Sollten dennoch Werte für die Hydromorphologie angegeben werden, so müssten diese deutlich abgeschwächt werden. (z.B. im Fall der Mindestwasserdotations: 10% des aktuellen



Abflusses + Nachweis zu Mindestitfen und Mindestfließgeschwindigkeiten, bei Abgabe von 20% des aktuellen Abflusses ist kein zusätzlicher Nachweis der Mindestwassertiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten nötig).

Für Kleinwasserkraft Österreich

Christoph Wagner  
Präsident

DI Martina Prectl  
Geschäftsführung